

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)		Bauantrag vom 21.11.2019
1. Einvernehmen		
Das Einvernehmen wird		Bauort: 78176 Blumberg – Achdorf, Im Großgarten 11, Flst. Nr. 4490/2
<input checked="" type="checkbox"/> erteilt. <input type="checkbox"/> nicht erteilt.		
Begründung sh. Anlage		
<input type="checkbox"/> Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll		
2. Zurückstellungsantrag		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB		
Begründung		
<input type="checkbox"/> siehe Anlage		
3. Stellplätze		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.		
<input type="checkbox"/> Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.		
<input type="checkbox"/> Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.		
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu		
<input type="checkbox"/> Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)		
4. Vorgänge im Sanierungsgebiet		
Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird		
<input type="checkbox"/> erteilt		
<input type="checkbox"/> nicht erteilt.		
5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> wurde durchgeführt.		
78176 Blumberg- Achdorf, Flst. Nr. 4489, 4490/1, 4490		
Bürgermeisteramt	Bauvorhaben: Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes	Planverfasser:
		
Datum, Unterschrift		

Anlage zum Bauantrag

Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes

Der Antragsteller beabsichtigt im Rahmen der Neugestaltung der Außenanlage die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes auf der Süd- und Ostseite des Grundstücks als rückwärtige und seitliche Einfriedung auf eine Gesamtlänge von 27,50 m (Südseite ca. 17,50 m und Ostseite ca. 10,00 m) mit einer Höhe von ca. 1,50 m.

Grundsätzlich handelt es sich um ein „Verfahrensfreies Vorhaben“ entsprechend der Ziffer 7 zum Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO.

Entsprechend § 9 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ aus dem Jahr 1975 sind als rückwärtige und seitliche Einfriedung zulässig:

- a) Drahtgeflecht mit grünem Kunststoffbezug oder grauem Maschendraht, max. 1,00 m Höhe
- b) Heckenbepflanzung, max. 1,00 m Höhe
- c) Holz-Lattenzäune, max. 0,80 m Höhe

Die Art der geplanten Einfriedung ist nicht zulässig, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ erforderlich ist.

Des Weiteren ist für die Errichtung der teilweisen Einfriedung mit einer Höhe von ca. 1,50 m die Erteilung einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ für die Art der geplanten Einfriedung sowie der erforderlichen Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ für die Höhe der geplanten Einfriedung zugestimmt werden.

Nachdem die im Bebauungsplan „Großgarten“ festgesetzte Art der Einfriedungen nicht mehr zeitgemäß ist wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei einer künftigen Änderung des Bebauungsplanes die Art und Höhe der Einfriedung neu festzusetzen.